

13. Schulkonferenz am 25. November 2010

TOP 3b: Zeugniserteilung für die Berufsschulklassen

Problem:

Die Zeugnisordnung sieht grundsätzlich vor, dass am Ende jedes Schul-/Ausbildungsjahres ein Zeugnis erteilt wird (§§ 8 Abs. 1 und 29 Abs. 2); außerdem soll es zum Schulhalbjahr Zwischenzeugnisse geben (§ 8 Abs. 2), an Berufsschulen jedoch grundsätzlich nicht im ersten Ausbildungsjahr. (§ 29 Abs. 1; von der Suspendierung der Zwischenzeugnisse im Vorgriff auf eine erwartete Veränderung der Zeugnisordnung ist die Bildungsbehörde auf Betreiben der Arbeitgeberseite im Landesberufsausschuss wieder abgerückt.) Insgesamt sind demnach bei einer dreijährigen Ausbildung mindestens fünf Zeugnisse zu erteilen.

Nach Auffassung des Kollegiums der Verwaltungsschule wäre eine starre Anwendung dieser Regelung auf die VFA- und JuFA-Ausbildung nicht zweckmäßig. Ihr liegt eine Periodisierung der Ausbildung zugrunde –Jährlichkeit/Halbjährlichkeit-, die nicht mehr unserer Ausbildung entspricht. Charakteristisch für unser Ausbildungsmodell ist vielmehr der Wechsel von Schul- und Praxisblöcken; Zäsuren stellen nicht mehr primär die Sommerferien dar, sondern der Abschluss der Schulblöcke mit dem Beginn neuer Ausbildungsstationen.

Lösung:

Zweckmäßig erscheint es uns, Zeugnisse jeweils am Ende der vier großen Schulblöcke zu erteilen, in die sowohl die Leistungen des jeweiligen Schulblocks als auch der Berufsschultage während der vorangegangenen Praxisphasen einfließen.

Erteilt würden also im Ergebnis nicht drei bzw. fünf, sondern insgesamt vier Zeugnisse. Die dem letzten Zeugnis zugrunde liegende Beurteilungszeit entspräche genau einem dritten Ausbildungsjahr; die für das Erreichen des schulischen Ausbildungszieles besonders wichtigen Abschlusszeugnisse gemäß § 29 Abs. 3, die rechtlich besonders belastungsfähig sein sollten, könnten somit ohne Abstriche entsprechend der Zeugnisordnung erteilt werden.

Schulleitung und Kollegium müssten prüfen, welche Auswirkungen diese Festlegung auf die erforderliche Anzahl von Klausuren oder anderen Leistungsnachweisen hätte; Ziel ist dabei keine weitere Verdichtung, sondern eher eine Entlastung des Unterrichts von obligatorischen Klausuren.

Die Schulkonferenz möge beschließen:

- Die Überlegungen des Verwaltungsschulkollegiums werden zur Kenntnis genommen.
- Die Schulkonferenz billigt, dass die Klassen V 10 und J 10 ihr erstes Zeugnis am Ende des zweiten Schulblocks (Frühjahr/Sommer 2011) und ihr zweites Zeugnis nach dem nächsten Schulblock (Winter 2011) erhalten. Die F 10 erhält ebenso wie eine eventuelle F 11 ein Zeugnis am Ende des ersten Ausbildungsjahres.
- Die 14. Schulkonferenz 2011 soll über die Zeugnisvergabe erneut beraten und beschließen.
- Außerdem bittet die Schulkonferenz die Schulleitung um Vorschläge, wie die Abschlusszeugnisse aussagekräftiger gestaltet werden können, insbesondere um Prüfung, ob auch die Leistungen in zuvor abgeschlossenen Fächern und Lernfeldern dokumentiert werden kann.

Auszüge aus der Zeugnisordnung

§ 8 Beurteilungszeiträume, Informationsformen

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis (...) über die Leistungen und die Lernentwicklung im abgelaufenen Schuljahr, soweit nicht in den besonderen Bestimmungen etwas anderes geregelt ist. (...)

(2) Zum Schulhalbjahr erhalten die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch die Auszubildenden ein Zwischenzeugnis (...) als Information über die bisherige Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr.

§ 29 Berufsschule

(1) In der Berufsschule erhalten die Schüler und Schülerinnen erst am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis, es sei denn, die Schulkonferenz beschließt im Sinne von § 8 Abs. 2.

(2) ¹Die Schüler und Schülerinnen erhalten am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis mit dem Vermerk „Ziel des Schuljahres erreicht“ oder „Ziel des Schuljahres nicht erreicht“. ²Das Ziel eines Schuljahres ist erreicht, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden oder in nicht mehr als einem Fach „mangelhaft“ sind. ³Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Entscheidung, ob das Ziel erreicht ist, wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die sich in einer nach der Ausbildungsverordnung auf mindestens zwei Jahre festgelegten Berufsausbildung befinden, erhalten durch Beschluss der Zeugniskonferenz ein Abschlusszeugnis, wenn sie das Ziel des letzten Schuljahres vor der außerschulischen Prüfung erreicht haben. ²Schuljahr in diesem Sinne ist der Zeitraum zwischen dem letzten Zeugnis und dem Abschluss der außerschulischen Prüfung.

(...)